

Policy Papers on Transnational Economic Law

No. 49

Sozialstandards als Bestandteil der Außenhandelskompetenz der Europäischen Union

Dustin Heße

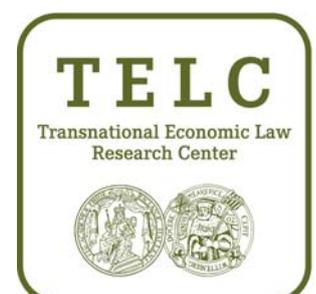
TRANSNATIONAL
ECONOMIC LAW
RESEARCH CENTER

Law School
Martin Luther University
Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
06108 Halle (Saale)
Germany

Tel.: +49 345 / 55 23149
/ 55 23180
Fax: +49 345 / 55 27201

E-Mail: telc@jura.uni-halle.de
www.telc.uni-halle.de

April 2018



Sozialstandards als Bestandteil der Außenhandelskompetenz der Europäischen Union

A. Einleitung

Als im Juni 2017 nach langem Ringen um die Einhaltung von Arbeitsschutzstandards aus dem zentral-amerikanischen Freihandelsabkommen (CAFTA-DR) der Panelreport im Fall USA gegen Guatemala veröffentlicht wurde, befand sich auch die Europäische Union in einer tiefen, durch gesellschaftliche Proteste aufgerüttelten Debatte um die Einbeziehung von Sozialstandards in moderne Freihandelsabkommen. Dass die USA ihre Ansprüche nicht durchsetzen konnte, sah man auf der anderen Seite des Atlantiks als Bestätigung des weichen, auf diplomatische Zusammenarbeit beruhenden Ansatzes der Europäischen Union.

B. Stellenwert von Arbeitsschutzstandards für die internationale Handelspolitik

Seit dem im Jahr 2011 abgeschlossenen Abkommen mit Südkorea enthalten alle Freihandelsverträge (Free Trade Agreements, FTA) der Europäischen Union Kapitel mit Arbeitsschutz- und Umweltschutzstandards (sog. „Trade and

Sustainable Development Chapters“). Dies trifft insbesondere auf die Abkommen mit Kanada, seit September 2017 in vorläufiger Anwendung, Kolumbien und Peru, den karibischen Staaten (CARIFORUM, seit 2008, aber Economic Partnership und kein FTA), Japan, Singapur und Vietnam zu. Zusätzlich unterstrich die Union ihr Bewusstsein für die Verantwortung im globalen Handeln durch das Strategiepapier „Trade for all“ aus dem Jahr 2015. Darin wird neben der politischen Verpflichtung auf diese Standards auch immer wieder betont, dass es für das Wohl der Verbraucherinnen und Verbraucher, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der kleinen Unternehmen auf die Effektivität – Effektivität kann in dem Kontext mit Wirksamkeit gleichgesetzt werden – der Standards ankommt. (EU, Trade for all, 2015)¹ Dieses Bekenntnis wurde zudem mit direkter Referenz zu den Zielen nachhaltiger Entwicklung (Sustainable Development Goals) der Vereinten Nation (UN) gefasst. Das achte Ziel (UN, Sustainable Development Goal 8, erhältlich im Internet),² überschrieben mit „Promote inclusive and sustainable economic growth, employment and decent work for all“, stellt grundlegende Forderungen wie die Freiheit von

Zwangsarbeit, angemessene Arbeitsbedingungen sowie angemessene Bezahlung, welche überwiegend auch Teil der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO, Conventions and Recommendations) sind,³ in das Zentrum des Strebens nach sozialer Gerechtigkeit.

Als Reaktion auf die Entscheidung des Schiedsgerichts im Fall USA vs. Guatemala, aber auch in der konstruktiven Diskussion zwischen Europäischer Union, Mitgliedstaaten und Zivilgesellschaft, kamen Bedenken auf, ob bi- und multilaterale Handelsabkommen überhaupt ein geeignetes Forum für die Implementierung von Standards nachhaltiger Entwicklung seien. Die Frage drängt sich insbesondere deshalb auf, weil die oben genannten Freihandelsabkommen der Europäischen Union Arbeitsschutzstandards zwar als festen Pfeiler ihrer politischen Agenda manifestieren, diesen aber kein Nachdruck durch Sanktionen verleihen. Alle Abkommen sehen zwar Compliance-Mechanismen vor. Zu diesen gehören sowohl die für das Völkerrecht üblichen Konsultationen als auch Sitzungen eines gemeinsamen Ausschusses sowie die Einrichtung eines „Panels of Experts“, welches einen Abschlussbericht mit Empfehlungen

zur Implementierung veröffentlicht. In einigen Abkommen wie CETA ist zusätzlich noch ein dezidiertes Monitoringprozess vorgesehen. Was aber die Handelspartner hingegen am Ende eines solchen Streitbeilegungsprozesses nicht in der Hand halten, ist ein vollstreckbares Schiedsurteil, denn im Gegensatz zu ausgewählten Abkommen der Vereinigten Staaten (NAALC i.V.m. NAFTA, CAFTA-DR), sind die Standards in TSD-Kapiteln der EU von der schiedsgerichtlichen Streitbeilegung ausgeschlossen. Ein weiterer Makel ist, dass trotz der zahlreichen, kooperativen Schlichtungsmöglichkeiten keinem Partner eines EU-Freihandelsabkommens nach Abschluss der Streitbeilegung eine Sanktionsmöglichkeit offensteht. Wegen dieser schwachen Durchsetzungsmöglichkeiten keimt immer wieder Kritik auf, sich bei der Verwirklichung von Nachhaltigkeitsstandards vorzugsweise auf internationale Organisationen, wie die ILO, zu konzentrieren. So steht zum Beispiel auch das Industrieland Südkorea in der Kritik für seine mangelnde Umsetzung von Arbeitnehmerrechten und Arbeitsschutzstandards, obwohl es sich unter anderem im Freihandelsabkommen mit der Europäischen Union zur Implementierung von Arbeitsschutzstandards verpflichtet hat (vgl. *Brooks*,

South Korea Institutional reform, increased political will needed for improvement in business and human rights vom 01. März 2017; *Kim Min-kyung*, S. Korea to be examined once again for failure to improve labor standards vom 03 Juni 2014).⁴

Diese Kritik mag berechtigterweise reklamieren, die Anstrengungen in multilateralen Kooperationen wie der ILO weiter zu forcieren. Jedoch könnte der EuGH diesem Ansatz eher unbemerkt bereits in seinem Gutachten 2/15 zum Freihandelsabkommen mit Singapur einen Riegel vorgeschoben haben (EuGH, RS C-2/15, Gutachten 2/15 vom 16. Mai 2017).⁵ Dort legt er in den Randnummern 139 bis 167 auch Kapitel Dreizehn über nachhaltige Entwicklung aus. Dabei verknüpft er es derart mit der Außenhandelskompetenz gem. Art. 207 AEUV, dass die TSD-Chapter in Freihandelsabkommen „neuer Generation“ nach hier vertretener Auffassung wohl erstens zwingender Bestandteil der gemeinsamen Handelspolitik gem. Art. 207 AEUV sind und zweitens zur ausschließlichen Kompetenz der Union gehören. Im Umkehrschluss wäre die Europäische Union also durch das Primärrecht sogar verpflichtet, TSD-Chapter in ihre Abkommen aufzunehmen. Dazu soll im Folgenden vor allem die syste-

matische Auslegung der europäischen Verträge durch den EuGH im Gutachten 2/15 nachvollzogen und in den Kontext der aktuellen Debatte um die Ausgestaltung moderner Freihandelsabkommen gesetzt werden.

C. Zusammenhang zwischen der Außenhandelskompetenz und Arbeitsschutzstandards im Gutachten 2/15

An den Anfang seiner Auslegung stellt der EuGH das gleichsam politische Mantra, dass sich seit den Verträgen von Lissabon die gemeinsame Handelspolitik um „weitere für diesen Handel (mit Waren und Dienstleistungen) bedeutsame und unabdingbare Aspekte“ erweitert hat. Dies folgert er u.a. aus Art. 207 Abs. 1 S. 2 AEUV, den es vorher in keiner vergleichbaren Form gegeben hat. Dieser nämlich verpflichtet die gemeinsame Handelspolitik unter dem fünften Teil des AEUV auf die „Ziele und Grundsätze des auswärtigen Handelns der Union“. Die gleiche Konvexität entsteht auch durch Art. 205 AEUV, welcher „[d]as Handeln der Union auf internationale Ebene“ an die Grundsätze, Ziele und allgemeinen Bestimmungen aus Titel V Kapitel 1 des EUV, hier insbesondere aus Art. 21 EUV bindet. Eine dieser „allgemeinen Best-

immungen“, so auch der EuGH in seinem Gutachten, stellt die Vorschrift gem. Art. 21 Abs. 3 EUV dar. Denn auch hier wird die Europäische Union gem. Art. 21 Abs. 3 UAbs. 1 EUV zur Wahrung der vorher in Abs. 1 und Abs. 2 aufgelisteten Grundsätze und Ziele verpflichtet, mit wiederum direktreziprokem Bezug zu den Vorschriften aus dem fünften Teil des AEUV. Ergänzend dazu begründet Art. 21 Abs. 3 UAbs. 2 EUV ein Kohärenzgebot zwischen auswärtigem Handeln und den Politikbereich aus Art. 21 Abs. 1 und Abs. 2 EUV. Dieses dichte Netz an Verpflichtungen wird durch weitere Bezugnahmen in Art. 9 und 11 AEUV noch enger geknüpft. Dass durch diese Verpflichtungen die nachhaltige Entwicklung und damit auch Sozial- und Arbeitsschutzstandards, wie sie sich in TSD-Kapiteln finden, zum integralen Bestandteil der Ziele des auswärtigen Handelns werden, ergibt sich aus der Zusammenschau der Art. 21 Abs. 2, 3 Abs. 5 EUV und Art. 9 und 11 AEUV. Für die immer im gleichen Atemzug genannten Umweltschutzstandards ist diese Lesart sogar recht offensichtlich. Sie werden in Art. 21 Abs. 2 lit. f) EUV und Art. 11 AEUV *expressis verbis* in den Reigen der Ziele aufgenommen. Für die Arbeitsschutzstandards ist dafür ein wenig

mehr Aufwand von Nöten. Buchstabe d) liefert im Kontext der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern den Hinweis auf die Berücksichtigung nachhaltiger Entwicklung „in Bezug auf Wirtschaft, [und] Gesellschaft“ zur Bekämpfung von Armut. Die Interdependenz zwischen Armutsbekämpfung und Arbeitsschutzstandards tritt dabei nicht erst durch die oben erwähnten, menschenrechtlich geprägten Proklamationen der ILO und der UN zu Tage. Dieser Zusammenhang ergibt sich unterdessen auch, wenn man sich, wie der EuGH in seinem Gutachten, den Wortlaut von Art. 9 AEUV vor Augen führt. Hier legt die Union bei „der Festlegung und Durchführung ihrer Politik“, also auch der des auswärtigen Handelns, ein hohes Beschäftigungsniveau, „mit der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, mit der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie mit dem hohen Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes“ als allgemein geltende Bestimmung – so ist Titel II des ersten Teils des EUV überschrieben – fest. Die Einbeziehung von Arbeitsschutzstandards schlussfolgert der EuGH zu guter Letzt sogar aus dem Wortlaut von Art. 3 Abs. 5 EUV, in welchem sich die Union selbst zu

„gerechtem“ Handel verpflichtet. Dieses weitreichende Auslegungsergebnis fast der EuGH mit der fast schon schlicht anmutenden Erkenntnis zusammen, dass die nachhaltige Entwicklung „fester Bestandteil der gemeinsamen Handelspolitik“ ist (vgl. EuGH, Rs. C-2/15, Gutachten vom 16. Mai 2017, Rn. 138ff, 147 und 163). Dass sich dieses Auslegungsergebnis auch mit dem politischen Selbstverständnis der Europäischen Union deckt, lässt sich anhand der Vertragstexte der zuletzt ausgehandelten Freihandelsverträge nachvollziehen. Nicht nur durch die umfangreichen Verpflichtungen in den TSD-Kapiteln zeigt die Union, dass sie unter nachhaltiger Entwicklung maßgeblich die Einhaltung von Arbeitsschutzstandards nach den Kernübereinkommen der ILO versteht. Auch in den Präambeln der Abkommen der sog. „neuen Generation“ finden sich konsequent explizite Bezüge zu den Standards.

D. Ausschließliche Kompetenz der Union für Arbeitsschutzstandards

Über diese Erkenntnis sogar noch hinausgehend, leitet der EuGH in seinem Gutachten zum Abkommen mit Singapur her, dass die Arbeitsschutzstandards im Singapurabkom-

men in die ausschließliche Zuständigkeit der Union gem. Art. 3 Abs. 1 lit. e) AEUV fallen. Denn die Standards nachhaltiger Entwicklung haben direkte Auswirkungen auf den Handelsverkehr. Dies leitet er auf zwei Stufen her. Zuerst stellt er in seinem Gutachten fest, dass die Vorschriften aus Kapitel dreizehn des EU-Singapur-FTA direkten Handelsbezug aufweisen. Zweitens legt er, entgegen der Schlussanträge der Generalanwältin *Sharpston*, das Abkommen so aus, dass die Verpflichtungen zu den Standards nachhaltiger Entwicklung keine Harmonisierungsverpflichtungen darstellen, die eine geteilte Zuständigkeit gem. Art. 4 Abs. 2 lit. b) AEUV begründen würden (vgl. *Sharpston*, Rs. C-2/15, Schlussanträge vom 21. Dezember 2016, Rn. 489 ff.).⁶

Den Handelsbezug für Arbeitsschutzstandards macht der EuGH an drei Merkmalen des EU-Singapur-FTA fest. Erstens an der Verpflichtung, die Absenkung von Sozialstandards nicht als Handelsvorteil oder in protektionistischer Weise zu nutzen. Zweitens, spiegelbildlich zum ersten Grund, verringern nach Ansicht des EuGH die ausgehandelten Standards ein zu großes Ungleichgewicht in den Produktionsbedingungen, was wiederum die Chancengleichheit für die

privaten Akteure der Handelsbeziehungen verbessert. Drittens könne jede Vertragspartei gem. Art. 60 Abs. 1 WVRK Rechte aus dem Freihandelsabkommen suspendieren, wenn es zu einer „erheblichen Verletzung“ der Regelungen aus Kapitel 13 kommt. Die dafür notwendige zentrale Stellung der Standards im Abkommen leitet er aus der vorher bis inklusive Rn. 147 begründeten, fundamentalen Rolle für die gemeinsame Handelspolitik ab. Aus dieser Vorarbeit generiert der Gerichtshof dann die Erkenntnis, dass beide Vertragsparteien keine Harmonisierung wollen und deshalb die Regelungen aus dem Nachhaltigkeitskapitel unter die Kompetenz gem. Art. 3 Abs. 1 lit. e) AEUV fallen und nicht, wie es in den Schlussanträgen der Generalanwältin *Sharpston* subsumiert wird, unter die geteilte Zuständigkeit Art. 4 Abs. 2 lit. b) iVm Art. 151 und Art. 153 Abs. 1 AEUV (vgl. EuGH, Rs. C-2/15, Gutachten vom 16. Mai 2017, Rn. 157 ff.).

E. Unionsrechtliche Grenzen bei der Ausgestaltung

Diese hier für die Union günstig erscheinende Begutachtung könnte sie bei den Verhandlungen zukünftiger Abkommen im Hinblick auf die ausschließliche Zuständigkeit

für TSD-Kapitel allerdings binden. Denn die Kette von Schlussfolgerungen, welche der EuGH gezogen hat, lässt sich im Verhältnis der Union zu ihren Mitgliedstaaten auch umkehren. Der EuGH setzt damit seine ständige Rechtsprechung fort und legt die Kompetenz gem. Art. 3 Abs. 1 lit. e) AEUV restriktiv aus. Nach dieser fällt ein Rechtsakt nur unter die Kompetenz der gemeinsamen Handelspolitik, soweit „er speziell diesen Handelsverkehr betrifft, weil er ihn im Wesentlichen fördern, erleichtern oder regeln soll und sich direkt und sofort auf ihn auswirkt“ (EuGH, Rs. C-2/15, Gutachten vom 16. Mai 2017, Rn. 33 ff., 36 m.w.N.). Beharrt die Union also aus unionsrechtlicher Perspektive auf ihre ausschließliche Zuständigkeit für Freihandelsabkommen – und so auch für die Standards nachhaltiger Entwicklung –, müssen diese stets Handelsbezug aufweisen, um eine Maßnahme der gemeinsamen Handelspolitik iSd Art. 207 Abs. 1 AEUV zu sein; d.h., dass solche Kapitel ausdrücklich auf ihre Funktion im zwischenstaatlichen Handel hinweisen müssen. Das Singapurabkommen geht in seiner Präambel und den Verpflichtungen aus Kapitel 13, z.B. Art. 13.1.2 und 3. EUSFTA, mit entsprechendem Beispiel voran („...*trade-related social and envior-*

mental issues...“; „...it is inappropriate to encourage trade or investment by weakening or reducing the protections afforded in domestic labour and environment laws.“; „...it is their aim to strengthen their trade relations and cooperation in ways that promote sustainable development...“) (vgl. dazu auch Hahn, in Calliess/Rufert (Hrsg.), EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 207, Rn. 61 f.).

Im Verhältnis der Vertragsparteien eines Freihandelsabkommens nimmt dieser vom Unionsrecht erzwungene Handelsbezug jedoch Einfluss auf die Durchsetzungsmechanismen und damit auf die Effektivität für Standards nachhaltiger Entwicklung. Schließen die Vertragsparteien das Abkommen im Konsens, dass nachhaltige Entwicklung einen Handelsbezug hat/haben muss, dann kann eine Verletzung dieser Standards nur gerügt werden, wenn die Verletzung sich auch auf den zwischenstaatlichen Handel auswirkt. Genau diese Verknüpfung brachte die Ansprüche der USA gegen Guatemala zu Fall (Final Report, USA vs. Guatemala vom 14. Juni 2017).⁷ Nach Art. 16.2.1(a) CAFTA-DR galt es für die Parteien, Verletzungen zu unterlassen, die den Handel beeinflussen („...in a manner affecting trade...“). Weil es den Vereinigten Staaten nicht gelang, diesen Zusammenhang zu be-

weisen bzw. die vom Panel geforderte Plausibilität nachzuweisen, wurden ihre Ansprüche abgewiesen. Für die Abkommen der „neuen Generation“ der Europäischen Union stellt sich die Sachlage zwar etwas anders da, könnte aber zu ähnlichen Beweisproblemen führen. Durch das Bekenntnis zu Umwelt- und Arbeitsschutzstandards und deren positiver Wirkung für den Handel, kann man von einer normativen Vermutung zu Gunsten des Handelsbezugs der TSD-Kapitel ausgehen. Damit käme es, anders als in der Konstellation USA gegen Guatemala, zu einer Art Beweislastumkehr. Hier müsste nicht die Partei, der die Verletzung geltend macht, den Handelsbezug beweisen, sondern die, die einer Verletzung beschuldigt wird, müsste gleichsam substantiiert vorbringen, dass ihre Verletzung sich nicht auf den Handel ausgewirkt hat. Dies ist aber leider gerade bei Verletzungen in volkswirtschaftlich nicht relevanten Maßstäben zu leicht denkbar. Denn das Problem sind die unklaren Beweiskriterien. Im Fall USA vs. Guatemala forderte das Panel eine Beeinflussung von Preisbildung oder Produktionsbedingung von Im- und Exportgütern. Gerade bei Fällen, in denen z.B. nur einzelne Arbeitnehmer_innen betroffen sind (Entlassung, Repressalien auf Grund von Gewerk-

schaftstätigkeit etc.) und keine systematischen Verletzungen im Raum stehen, wird wohl ein Bezug zum zwischenstaatlichen Handel in der Regel negierbar sein. Dieser Effekt könnte sich bei den weichen Durchsetzungskriterien in EU-FTAs, bei denen es maßgeblich auf kooperative Zusammenarbeit ankommt, noch verstärken, wenn nicht ein unabhängiges Panel, sondern die Vertragsparteien um die Bewertung der Pflichtverletzung ringen.

Aus rechtspolitischer Sicht sowie aus Sicht der nachhaltigen Entwicklung wäre es also überlegenswert/vorzugswürdig, wenn die Union auf ihre ausschließliche Zuständigkeit verzichtet, um das Erfordernis des Handelsbezugs in den TSD-Kapiteln streichen zu können. Dies würde zu einer handelsunabhängigen Begutachtung der Standards führen, was auch der politischen Agenda der Union mehr entsprechen dürfte. Denn so würden Umwelt- und Sozialstandards nicht nur Mittel zum Zweck sein, sondern wären ein eigenständiges Merkmal der Union. Dies könnte den Effektivität steigern und zu einer stärkeren Verhandlungsposition führen. Der Zweck nachhaltiger Entwicklung, den Handel gerecht zu gestalten, könnten sie so vielleicht sogar besser erfüllen.

F. Schlussbemerkung

Der EuGH hat in seinem Gutachten zum Singapurabkommen einige Weichen für die Verhandlungen zukünftiger Freihandelsverträge gestellt, die bisher kaum Beachtung gefunden haben. Ersten hat er die Standards nachhaltiger Entwicklung, also Umweltschutz- und Arbeitsschutzstandards, unter Art. 207 AEUV subsumiert und damit zum „festen Bestandteil“ der gemeinsamen Handelspolitik erhoben. Zweitens hat er diese der ausschließlichen Zuständigkeit der Union zugeordnet, solange diese Handelsbezug aufweisen und die Vertragsparteien nicht beabsichtigen, ihr Recht zu harmonisieren. Trotz dieser für den Schutz von Umwelt- und Sozialstandards positiven Entwicklung enthält das Gutachten zwei Wermutstropfen. Auf der einen Seite gehen die TSD-Kapitel, was auch der Gerichtshof feststellt, nicht über die in internationalen Übereinkünften bereits getroffenen Vereinbarungen hinaus. Zweitens bleibt die Kritik unbeantwortet, dass es bei Verstößen keine Sanktionsmöglichkeiten gibt. Zwar behauptet der EuGH, dass eine Suspendierung der Vertragsrechte gem. Art. 60 Abs. 1 WVRK möglich sei. Dies scheint aber in Anbetracht der bisher kaum genutzten Implementierungsmecha-

nismen unwahrscheinlich. Wenn sich die Europäische Union nicht wagt, die oben beschriebenen weichen Durchsetzungsmöglichkeiten voll auszuschöpfen, wird sie wohl in einem reziproken Verhältnis auch nicht darauf zurückgreifen, die mühsam ausgehandelten Handelsprivilegien zu suspendieren.

¹ EU, *Trade for all*, erhältlich im Internet: <http://trade.ec.europa.eu/doclib/html/153846.htm> (besucht am 09. April 2018).

² UN, *Sustainable Development Goal 8*, erhältlich im Internet: <http://www.un.org/sustainabledevelopment/economic-growth/> (besucht am 09. April 2018).

³ International Labour Organization, ILO, *Conventions and Recommendations*, erhältlich im Internet: <http://www.ilo.org/global/standards/introduction-to-international-labour-standards/conventions-and-recommendations/lang-en/index.htm> (besucht am 09. April 2018).

⁴ Brooks, *South Korea Institutional reform, increased political will needed for improvement in business and human rights* vom 01. März 2017, erhältlich im Internet: <https://www.isbr.ch/news/south-korea-institutional-reform-increased-political-will-needed-improvement-business-and-human> (besucht am 09. April 2018); http://english.hani.co.kr/arti/english_edition/e_national/640491.html (besucht am 09. April 2018).

⁵ EuGH, Rs. C-2/15, *Gutachten* vom 16. Mai 2017, erhältlich im Internet: <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=190727&pageIndex=0&doclang=DE&mode> (besucht am 09. April 2018).

⁶ Sharpston, Rs. C-2/15, *Schlussanträge* vom 21. Dezember 2016, erhältlich im Internet: <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=186494&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>

(besucht am 09. April 2018).

⁷ *Finale Report, USA vs. Guatemala* vom 14. Juni 2017, erhältlich im Internet: [https://www.trade.gov/industry/tas/Guatemala%20%20E2%80%93%20Obligations%20Under%20Article%2016-2-1\(a\)%20of%20the%20CAFTA-DR%20%20June%202014%202017.pdf](https://www.trade.gov/industry/tas/Guatemala%20%20E2%80%93%20Obligations%20Under%20Article%2016-2-1(a)%20of%20the%20CAFTA-DR%20%20June%202014%202017.pdf)

Dustin Hesse ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Internationales Wirtschaftsrecht an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg